

Gemeinde Neuendettelsau • Johann-Flierl-Str. 19 • 91564 Neuendettelsau

Piratenpartei Mittelfranken
Herrn Lukas Küffner
Per MailFrau Kerstin Schmoll
Tel.: 09874 / 502-141
Fax: 09874 / 502-99
kerstin.schmoll@neuendettelsau.eu
Ordnungsamt
SG14Elektronische Rechnung bitte senden an:
rechnungen@neuendettelsau.eu**26.07.2023****Landtags- und Bezirkswahl am 08. Oktober 2023**
Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen
Ihr Schreiben vom 26.07.2023

Sehr geehrter Herr Küffner,

bei allgemeinen Wahlen sind den politischen Parteien und Wählergruppen angemessene Werbemöglichkeiten einzuräumen, was sich aus Art. 21 GG in Verbindung mit §§ 1 ff. des Parteiengesetzes, Art. 38 Abs. 1 Satz 1 und Art. 28 Abs. 1 Satz GG ergibt. Die Belange der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs dürfen jedoch nicht missachtet werden.

Plakatwerbung in Verbindung mit amtlichen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen oder mit einem Mittel, das mit solchen Zeichen oder Einrichtungen verwechselt werden oder ihre Wirkung beeinträchtigen kann, ist unzulässig (§ 33 Abs. 2 StVO). Danach ist es insbesondere verboten, Symbole, Wahlparolen, Plakate u.Ä. an der Vorder- oder Rückseite von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen oder an Lichtzeichenanlagen anzubringen, aufzuspritzen oder aufzutragen. Plakatständer an Pfosten von Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen werden geduldet, wenn nur solche Zeichen oder Einrichtungen betroffen sind, die sich auf den ruhenden Verkehr beziehen oder bei denen eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch die Werbemaßnahme nach den Umständen des Einzelfalls ausscheidet. Plakatständer im Verkehrsraum können Verkehrshindernisse nach § 32 Abs. 1 StVO darstellen. Eine Behinderung des Fahrverkehrs ist in jedem Fall unzulässig.

Um dem Grundsatz der Chancengleichheit für alle Wählergruppen Rechnung zu tragen, werden in Neuendettelsau keine öffentlichen Flächen innerhalb der geschlossenen Ortslage für die Aufstellung von Großflächenplakaten zur Verfügung gestellt.



Wahlplakate bis zum Format DIN A 0 können bis zu 6 Wochen vor der Wahl angebracht und müssen spätestens 6 Tage nach der Wahl wieder abgenommen werden. Zur Anbringung an Laternenmasten darf kein Draht verwendet werden.

Verwaltungs- oder Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Kerstin Schmoll